



Europäische Kommission
Generalsekretariat
Direktion E
B – 1049 Brüssel

Maximilianeum
81627 München

Telefon: (089) 41 26-0

Bürgerbüro Augsburg:

Schaezlerstr. 13
86150 Augsburg

Telefon: (0821) 58949-59

Telefax: (0821) 58949-58

e-mail: linus.foerster@bayernspd-landtag.de

28.01.2010

Stellungnahme der SPD-Landtagsfraktion zum Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Bürgerinitiative (KOM(2009)622 endgültig)

Die SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag begrüßt das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009. Die EU wird damit handlungsfähiger, demokratischer, bürgernäher und transparenter. Die SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag begrüßt die Einführung der Bürgerinitiative als Instrument zur Stärkung der Demokratie in der EU. Damit werden Chancen zur Herausbildung einer echten europäischen Öffentlichkeit eröffnet.

Die SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag ist der Auffassung, dass die Kriterien zur Anwendung des neuen Instruments so festgelegt werden sollten, dass wirksame Anreize bestehen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger tatsächlich an der Entscheidungsfindung beteiligen und Chancen für eine erfolgreiche Nutzung des neuen Instruments gegeben sind. Er weist darauf hin, dass über eine durch eine Bürgerinitiative angeregte Gesetzgebungsinitiative nachfolgend Rat und Europäisches Parlament im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren entscheiden müssen.

Die SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag stimmt der Auffassung der Kommission zu, dass die europäischen Bürgerinnen und Bürger ihr neues Recht möglichst rasch nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon in Anspruch nehmen können sollen. Die EU-Verordnung, in der die Details der Bürgerinitiative festgelegt werden, sollte deshalb spätestens nach Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages erlassen werden.

Die SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag empfiehlt, die Verordnung nach fünf Jahren im Lichte der gemachten Erfahrungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Zu den von der EU-Kommission am 11. November 2009 im Grünbuch (KOM (2009) 622 endg.) gestellten Fragen gibt die SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag im Einzelnen folgende Stellungnahme ab:

1. Mindestzahl der Mitgliedstaaten aus denen die Bürgerinnen und Bürger kommen müssen.

Im Vertrag von Lissabon wird hierzu ausgeführt, dass die Unterzeichner einer Bürgerinitiative aus „einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten“ stammen müssen. Wie auch das Europäische Parlament ist die SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag der Auffassung, dass ein Viertel der Mitgliedstaaten diesem Kriterium entsprechen sollte. Dies bedeutet konkret, dass bei der gegenwärtigen Zahl von 27 Mitgliedstaaten sieben beteiligt sein müssen.

Die Formulierung „aus einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten“ wurde gewählt, um zu verhindern, dass eine Initiative lediglich von den Bürgerinnen und Bürgern aus einem Mitgliedstaat oder einigen wenigen unterstützt wird. Eine Schwelle von sieben - nach künftigen Erweiterungen entsprechend mehr - Mitgliedstaaten scheint ausreichend, um zu verhindern, dass singuläre Interessen aus einzelnen Staaten oder Staatengruppen vorgetragen werden.

Ein erheblich höheres Quorum erscheint nicht erforderlich, weil eine erfolgreiche Bürgerinitiative lediglich den Anstoß zur Vorlage eines Gesetzesvorschlags gibt. Die Entscheidung darüber bleibt den Gesetzgebern Europäisches Parlament und Rat vorbehalten, die einer europäisch zu wenig ausgewogenen Initiative wohl kaum zustimmen werden.

2. Mindestzahl der Unterzeichner je Mitgliedstaat

Die SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag ist der Meinung, dass eine Schwelle für die Mindestanzahl der Unterzeichner pro EU-Land gesetzt werden sollte, welche ein entsprechendes Interesse der mindestens 7 Initiativstaaten repräsentieren sollte. Insgesamt gilt, dass EU-weit eine Million Unterschriften zu sammeln sind. Diese durchaus beachtliche Hürde ist in jedem Fall zu überwinden.

Eine Millionen Unterschriften bedeutet, dass ca. 0,2% der EU-Bürger die Bürgerinitiative auf europäischer Ebene unterstützen müssen. In diesem Sinne ist die SPD-Fraktion der Auffassung, dass, um das zweite Kriterium der Mindestzahl der Mitgliedstaaten zu erreichen, es hinreichend sein sollte, wenn in den sieben notwendigen Staaten ebenso mindestens 0,1 % der Stimmbürger die Initiative unterstützen müssen. Konkret bedeutet dies beispielsweise, dass in Deutschland mindestens 80.000 Personen die Initiative unterstützen müssten.

3. Das Mindestalter als Kriterium für die Unterstützung einer Bürgerinitiative

Die SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag unterstützt die Regelung für ein Mindestalter von 16 Jahren für die EU-einheitliche Beteiligung an der Bürgerinitiative.

Da es sich bei diesem neuen europäischen Beteiligungsrecht nicht um ein Wahlrecht handelt, hält die SPD-Fraktion den Verweis auf das national geltende Wahlalter irreführend. Folgt man der Wahlrechtsregelung, wäre es aber schwer zu vermitteln, wenn in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Anforderungen für eine Beteiligung gelten würden.

Für die Festlegung von 16 Jahren als Mindestalter spricht, dass damit das Instrument der Bürgerinitiative dazu genutzt werden kann, jüngere Menschen für Europafragen in besonderer Weise zu interessieren und frühzeitig die Bereitschaft zum politischen Engagement in Europaangelegenheiten zu wecken.

4. Form und Abfassung einer Bürgerinitiative

Die SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag hält es für absolut notwendig, dass der Gegenstand, die Ziele und die Rechtsgrundlage des Vorschlags, zu dem die Kommission tätig werden soll, in einer eindeutigen Weise klar und transparent anzugeben sind. Eine reine Zielformulierung hält die SPD-Fraktion für unzureichend und sieht hier die Gefahr von Fehlinterpretation und Missverständnis.

Der Gegenstand muss ferner klar erkennbar in der Zuständigkeit der EU liegen und zur Umsetzung eines Rechtsaktes der Union bedürfen. Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip sind dabei unbedingt zu prüfen.

Zudem muss die Kommission hinsichtlich des Gegenstandes einer Bürgerinitiative über das Initiativrecht verfügen.

Den Initiatoren sollte es freigestellt sein, einen ausformulierten Vorschlag des Gesetzestextes beizufügen.

5. Anforderungen an die Sammlung, Überprüfung und Authentifizierung von Unterschriften

Hier sollte ein Verfahren gefunden werden, das einer möglichst großen Zahl von EU-Bürgerinnen und -Bürgern eine Teilnahme ermöglicht. Alle Unionsbürger und -bürgerinnen sollten unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnort teilnehmen können. Deshalb erscheint es der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag als besonders wichtig, dass die Bürgerinnen und Bürger auch die Möglichkeit erhalten, sich online an der EBI zu beteiligen.

Die Unterstützungsbekundungen in Form von Unterschriftensammlungen und Online-Listen sollten Namen, Vornamen, Geburtsdatum und vollständige Adressen enthalten und von den Initiatoren an die in den Mitgliedstaaten für die Durchführung von nationalen Wahlen zuständigen Behörden zur Weiterleitung an die Kommission übergeben werden. Die Authentifizierung sollte - gegebenenfalls stichprobenartig - durch diese Behörden erfolgen.

In Sachen Rechtmäßigkeit und Glaubwürdigkeit von EBI muss überlegt werden, was zu tun ist, um Unterschriften gemäß den Grundrechten, Menschenrechten und Schutz von Daten sicherzustellen.

6. Zeitraum für die Sammlung von Unterschriften

Ein Zeitrahmen für die Sammlung von Unterschriften sollte vorgegeben werden. Die SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag hält einen Zeitraum von 12 Monaten für sinnvoll. Der Zeitrahmen soll mit der Veröffentlichung auf der hierzu einzurichtenden Webseite der Kommission beginnen.

Den Organisatoren sollte es aber ermöglicht werden, nach Erreichen der beiden Quoren (eine Million Unterstützungsbekundungen aus mindestens sieben Mitgliedstaaten) die Frist zu verkürzen.

Zu erwägen ist zudem, ob der vorgesehene Zeitraum von zwölf Monaten unter bestimmten Bedingungen verlängert werden kann. Beispielsweise könnte eine Verlängerung um drei Monate ermöglicht werden, wenn das Kriterium der Mindestzahl der Unterstützungsbekundungen von einer Million, nicht aber das Kriterium der Mindestzahl der EU-Staaten erreicht wird.

7. Anmeldung geplanter Initiativen

Es sollte ein verbindliches Verfahren zur Anmeldung der EBI geben. Die Kommission sollte hierzu eine entsprechende Website zur Verfügung stellen, in der der Text der Bürgerinitiative in allen Gemeinschaftssprachen bereitgestellt wird.

Zudem sollten Adresse, E-Mail-Anschrift und Telefon-Nummern der Initiatoren sowie etwaiger Ansprechpartner in den Mitgliedstaaten enthalten sein, um eine Kontaktaufnahme zu erleichtern.

Vor dem Start einer Bürgerinitiative sollte die Kommission innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten deren rechtliche Zulässigkeit und etwaige Verstöße, z.B. gegen das Subsidiaritätsprinzip, prüfen. Fällt diese Prüfung positiv aus, so wird die Initiative auf der von der Kommission einzurichtenden Internetseite eingestellt und die Frist von 12 Monaten beginnt zu laufen. Eine Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit erscheint der SPD-Fraktion als notwendig, zum einen um Frustrationen bei einer späteren Ablehnung zu vermeiden. Zum anderen geht es aber auch darum, z.B. fremdenfeindlichen und populistischen Initiativen ohne materielle Erfolgsaussicht zu verhindern.

8. Anforderungen an Organisatoren – Transparenz und Finanzierung

Die Organisation einer Bürgerinitiative ist ein Individualrecht.

Privatpersonen ohne Bezug zu einer größeren Organisation muss es nach Ansicht der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag daher ebenso möglich sein, eine derartige Initiative zu starten. Daneben können sich auch Organisationen der Zivilgesellschaft beteiligen. In diesem Sinne hält die SPD-Fraktion die Überlegung für eine teilweise Erstattung nachgewiesener Kosten für sinnvoll. Dadurch würden die Initiativen finanziell unabhängiger und einer möglichen Einflussnahme seitens privater Geldgeber könnte entgegengewirkt werden. Diese Kostenerstattung sollte aber erst nach dem Erreichen einer noch zu definierenden Zahl von Unterschriften gezahlt werden, um Missbrauch zu verhindern. Außerdem sollten die Initiatoren einer EBI das recht erhalten, auf die Übersetzungsdienste der EU zuzugreifen, um eine Übersetzung ihres Initiativtextes in alle EU-Amtssprachen zu ermöglichen.

Die Organisatoren einer Bürgerinitiative sollten verpflichtet werden, gegenüber der Kommission Auskunft darüber zu geben, wer die Initiative gegebenenfalls unterstützt und finanziert. Diese Information sollte veröffentlicht werden.

9. Überprüfung von Bürgerinitiativen durch die Kommission

Nach Ablauf der 12-Monatsfrist sollte die Kommission innerhalb von vier Wochen das Erreichen des Quorums - eine Million Unterschriften insgesamt plus Mindestzahl in jeweils sieben EU-Staaten - prüfen. Diese Prüfung erfolgt auf der oben genannten Grundlage der von den zuständigen nationalen Behörden übermittelten Unterlagen.

Innerhalb von weiteren drei Monaten sollte dem Anliegen materiell - möglichst in Form der Vorlage eines entsprechenden Gesetzgebungsaktes - Rechnung getragen werden.

Die Kommission und/oder der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments sollte zudem verpflichtet werden, die Initiatoren einer erfolgreichen Bürgerinitiative vor der Ausarbeitung ihres Vorschlags zu den Zielen ihrer Aktion anzuhören.

Gegen eine ablehnende Zulässigkeitsentscheidung der Kommission muss Rechtsschutz gegeben sein.

10. Initiativen zu ein und demselben Thema

Aufgrund der Auflagen für eine EBI hält die SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag hierzu keine weiteren Regelungen für erforderlich.

11. Zusätzliche Anregung zu einer nicht im Grünbuch enthaltenen Frage: Anhörung der Initiatoren einer EBI

Ein wesentlicher Mehrwert der EBI kann sein, die Kommunikation zwischen den EU-Institutionen und den EU-Bürgern zu verbessern. Dazu ist es aber notwendig, dass EBI ernstgenommen und in einem transparenten und respektvollen Verfahren behandelt werden. Zusätzlich zu dem, was bereits unter dem Punkt Fristsetzung für die Kommission geschrieben worden ist, kommt es vor allem darauf an, dass die Initiative die Möglichkeit erhält, ihre Argumente direkt den Entscheidungsträgern vorzutragen. Deshalb muss die Initiative ein Anhörungsrecht bei der EU-Kommission erhalten. Diese Anhörung muss öffentlich erfolgen.

Für den Fall, dass die Kommission das Anliegen einer EBI aufgreift und einen Entwurf eines Rechtsaktes vorlegt, muss die Initiative auch Gelegenheit zur Anhörung im EU-Parlament und im Rat erhalten. Das Europäische Parlament und der Rat sind darüber hinaus frei, sich unabhängig von der offiziellen Zuleitung einer EBI durch die Kommission mit ihr zu beschäftigen und deren Vertreter anzuhören. Dies gilt auch für den Fall der Ablehnung einer EBI durch die Kommission. Die konkreten Details der Befassung von Rat und Parlament mit EBI können in den jeweiligen Geschäftsordnungen weiter ausgeführt werden.